



Das Verfahren vor dem Familiengericht Der Verfahrensbeistand im Kindergarten und Hort

Trennen sich die Eltern, kommt es nicht selten zu streitigen Verfahren ums Kind. Von diesem Moment dreht sich das Leben der Eltern nur noch um „Das Verfahren“, auch die „Helfer der Familien“ vergessen gelegentlich ganz gewöhnliche Schranken im Umgang miteinander.

Jährlich sind über 320.000 Kinder von dem „Verfahren“ betroffen. Für diesen Fall hält die Justiz einige Verfahrensweisen vor, die nicht ohne Risiko für die Familien, Kindergarten und Hort sind.

Der Verfahrensbeistand:

Der Verfahrensbeistand ist vom Gericht zu bestellen, wenn der Wechsel von einem Elternteil zum anderen beantragt wird, wenn das Kind den Eltern entzogen werden soll oder wenn der Umgang wesentlich eingeschränkt oder ganz ausgesetzt werden soll.

Intention des Gesetzes (FamFG §158) ist die Umsetzung der UN KRK zum Schutz des Kindes vor Willkür und zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Kindes als Grundrechtsträger. Der Bundesgesetzgeber geht weiter davon aus, dass im Streitfall nicht sichergestellt ist, dass die Eltern die Interessen des Kindes objektiv genug vertreten können. Der Verfahrensbeistand soll das Vertrauen des Kindes gewinnen, den Wunsch und Willen des Kindes (entsprechend der Fähigkeit, die Folgen abzusehen) zu erforschen und das objektive Interesse vor Gericht vertreten. Dabei ist seine Beteiligung am Verfahren nur in das Verfahren gerichtet, er tritt nicht an Stelle der Eltern und steht auch nicht gleichberechtigt neben den Eltern.

In der üblichen Praxis

wird vorstehendes völlig ignoriert. In der Regel bringen Verfahrensbeistände das Gesagte des bevorzugten Elternteils in das Verfahren ein und quittieren dies positiv. Dabei ist es die Regel, dass vorgetragen wird, was ein Dritter, also auch der andere Elternteil, gesagt oder getan haben soll. Üblicherweise berichtet der Verfahrensbeistand auch schriftlich über die Lebensumstände des Kindes aus subjektivem eigenem Empfinden heraus oder bewertet aus Berichten

Dritter. Ein umfangreicher Kontakt zum Kinde kommt in der Regel nicht zustande. Einige Verfahrensbeistände haben das Kind nur einmal in drei Jahren kurz gesehen und geben nur das Gesagte von Dritten wieder. Das Gesetz sieht nicht vor, dass ein Verfahrensbeistand entlassen werden kann oder dass ihm die Bezahlung versagt wird.

Diese tägliche Praxis ist in vielfältiger Hinsicht nicht im Interesse des Kindes.

Das ständige Wiederholen von dem Gesagtem Dritter verhindert ein faires Verfahren. Es macht das Kind noch mehr zum Spielball des juristischen Verfahrens. Die Verfahrensweise verstößt zudem gegen das Recht des Kindes (und der Eltern) auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung was die Intim- u. Sozialsphäre des Kindes und der Eltern angeht. (Grundgesetz Artikel 2 Abs. 1 mit Art. 1 Abs. 1)

In Beziehung auf Dritte:

Die Eltern müssen den Kontakt des Verfahrensbeistandes zum Kinde dulden. Es bedarf eines gesonderten

Beschlusses, dass der Verfahrensbeistand auch mit den Eltern sprechen soll. Das bedeutet nicht, dass er mit einem oder beiden Eltern tatsächlich sprechen muss.

Datenerhebung bei Dritten:

Für weitere Gespräche mit Kindergarten, Hort oder anderen Bezugspersonen benötigt der Verfahrensbeistand eine Befugnis des Gerichtes, die die Personen namentlich benennt, mit welchen er sprechen darf. Dieser Beschluss regelt jedoch nur die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Verfahrensbeistand, nicht die Beziehung zu Kindergarten oder Hort und ersetzt nicht die Befreiung von der Schweigepflicht durch die Eltern. In vielen Fällen liegt der nötige Beschluss nicht vor. Oft werden auch – im Internet frei verfügbare – Blanko-Vollmachten mit Gerichtswappen vorgelegt. Sehr oft wird ohne Wissen der Eltern telefonisch Kontakt mit dem Kindergarten oder Hort aufgenommen und angegeben, das Personal sei verpflichtet, Auskunft zu erteilen und / oder die Eltern hätten zugestimmt oder deren Einwilligung sei nicht notwendig.

Wer hat was zu sagen? Wer ist am Verfahren beteiligt?

Sorgerecht:

Allgemein:
Aufenthaltsbestimmungsrecht:

Eltern, Kinder
Eltern, Kind, Verfahrensbeistand

Umgang:

Allgemein:
Wesentliche Einschränkung oder Ausschluss:

Eltern, Kinder
Eltern, Kinder, Verfahrensbeistand

Kindeswohlgefährdung und Verfahren von Amts wegen:

Eltern, Kinder, Verfahrensbeistand und Jugendamt

Stellung des Kindergartens / Hortes:

Vertragspartner sind Einrichtung und ein bzw. beide Elternteile. Ein Auskunftspflicht und eine Berechtigung zur Ausreichung von Sozialdaten (Daten u. Informationen) besteht nur gegenüber den Eltern. Bei der erbrachten Leistung des Kindergartens handelt es sich um eine Leistung im Sinne des SGB VIII (KJHG) als Vertragsgegenstand. Deshalb dürfen Daten und Informationen nur dann ausgereicht werden, wenn die Betroffenen zustimmen und das Ausreichen eine zu gewährende Leistung nicht gefährdet (§64) oder ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. In Beziehung auf die Einrichtung darf die Ausreichung die Reputation, das Ansehen und die Betriebsfähigkeit der Einrichtung nicht gefährden oder beeinträchtigen (Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

§§§ und Rechtsprechung:

BGB §§ 1671, 1672, 1684, 1666

FamFG §§, 7, 158, 162(1)

SGB VIII §64

Bundesdrucksache 16/6308

OLG Frankfurt / Main 7UF54/10 vom 24.08.2010

Es gibt kein Gesetz, dass das Ausreichen ausdrücklich vorsieht. Nur die tatsächliche Einvernahme als Zeuge durch eine Richterin ermöglicht die legal die Ausreichung von Daten gegen den Willen der Eltern und des Kindes - dann aber direkt an das Gericht. Allein die Möglichkeit, als Zeuge einvernommen zu werden, reicht nicht als Berechtigung oder Verpflichtung aus.

Gefahren für Eltern, Kinder und Einrichtung

Das Gespräch mit dem Verfahrensbeistand, auch mit Eltern(teil), birgt die Gefahr, dass der Verfahrensbeistand anders oder unvollständig zitiert und

dadurch ein falsches oder verfälschendes Bild erzeugt. Dadurch bleibt zwar das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindergarten erhalten, weil die Eltern ja um das gesprochene Wort wissen, der Schaden im Verfahren ist jedoch angerichtet.

Ein Widerspruch durch die Eltern in diesem Gespräch ist praktisch auch nicht möglich, da dies negativ durch den Verfahrensbeistand gewertet und ans Gericht weitergetragen wird. Die Ausreichung der Daten erfolgte also gegen den Willen des Betroffenen, das Vertrauensverhältnis zur Einrichtung ist gestört.

Ein Gespräch mit Verfahrensbeistand ohne Eltern ist praktisch unmöglich. Die Eltern sind nicht in der Lage, das vom Verfahrensbeistand Eingebrachte wirksam zu prüfen oder zu bestreiten. Hat die Einrichtung eine Tonaufzeichnung gefertigt, lässt sich zwar das Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtung und Eltern wiederherstellen, der Schaden im Verfahren ist jedoch angerichtet. Nachträglich eingereichte Eidesstattliche Versicherungen zum Gesagten bleiben wirkungslos. Hat die Einrichtung keine Aufnahme gefertigt oder glaubt ein Elternteil, die Einrichtung hätte dies so gesagt, ist das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört. Dies führt zur Abmeldung bei der Einrichtung.

Wer schreibt, der bleibt!

Die einzige sichere Methode ist die schriftliche Form. Die Eltern müssen die Gelegenheit haben zu bestimmen, was an den Verfahrensbeistand herausgegeben wird. Dabei ist natürlich zu beachten, dass der Entwurf nicht aus der Hand gegeben wird. Im „schlechtesten“ Fall bleibt vom Geschriebenen nichts übrig und der Verfahrensbeistand geht leer aus. Die übliche Praxis, Berichte ohne inhaltliche Zustimmung der Eltern auszurei-

chen, ist nicht mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Grundgesetz Artikel 2 Abs.1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 vereinbar und ziehen regelmäßig Strafen, Schadenersatzansprüche aus den Datenschutzgesetzen und Reputationsverlust der Einrichtung nach sich.

Sie dürfen mutig sein!

Lassen Sie sich den Beschluss zeigen. Glauben Sie nicht, was Ihnen als Blanko-Vollmacht vorgelegt wird. Es kann diese „Vollmacht“ jeder vorlegen! Lassen Sie sich den Ausweis zeigen!

Lassen Sie sich eine Erlaubnis Ihrer Vorgesetzten ausstellen, die Art und Umfang Ihrer Mitteilung genau umschreibt.

Sprechen Sie die Eltern direkt an, bevor Sie mit Gutachterin / Verfahrensbeistand sprechen. Jeder der Elternteile erhofft sich etwas „positives“ in der Ausführung an den Verfahrensbeistand. Die Eltern haben aber keine Gewähr, dass Dritte den Bericht genauso verstehen und bewerten wie die Verfasserin!

Sie sind stets den Eltern und dem Kind verpflichtet, keinem Gericht, keinem Amt.

Bedenken Sie: In aller Regel wird Ihre Ausführung auch dem Jugendamt vorgelegt.

Sie dürfen „Nein“ sagen!

Aus der Vortragreihe:
Compliance in der kommunalen
Jugendhilfe
Als Aushang oder Handout für
Personal und Eltern

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht MO
Postfach 1120 – 85541 Kirchheim
Tel: +49 89 904809 44 Fax: +49 89 904809 45

Im Internet: www.arge-famr.org
zum Download im Bereich „Scripte“
Mail: einlauf@arge-famr.org